

Nr 142 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Pflegegesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Pflegegesetz, LGBl Nr 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2020, wird geändert wie folgt:

1. § 36a lautet:

#### **„Sonderbestimmungen für die Dauer der COVID-19 Krise**

##### **§ 36a**

(1) Das Salzburger Pflegegesetz findet keine Anwendung auf zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie temporär eingerichtete und betriebene Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie auf Einrichtungen zur Absonderung von an COVID-19 erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen im Sinn des § 2 Abs 1 Z 4 Salzburger Pflegegesetz.

(2) Während eines COVID-19 bedingten Krisenfalls in einer Pflegeeinrichtung im Sinn des § 2 Abs 1 Z 4 Salzburger Pflegegesetz kann temporär von den in den §§ 3, 4 sowie 17 bis 19 normierten Mindeststandards abgewichen werden. Ein Krisenfall liegt vor bei Eintritt einer überdurchschnittlichen Belastungssituation aufgrund

1. eines COVID-19-bedingten Ausfalls von Pflegepersonal oder
2. einer Versorgung von an COVID-19 erkrankten und im Senioren- und Seniorenpflegeheim absonderten Bewohnerinnen und Bewohnern.

(3) Von der Abhaltung einer Bewohnerversammlung im Sinn des § 29 kann während der COVID-19 Krisensituation abgesehen werden. Die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen haben sicherzustellen, dass die in den §§ 29, 30 normierten Informations- und Beratungsrechte in diesem Fall nach Möglichkeit anderweitig gewahrt werden.“

2. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 7 entfällt der zweite Satz.

2.2. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) § 36a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 30. Juni 2021 außer Kraft. Dauert die COVID-19-Epidemie über den 30. Juni 2021 hinaus, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung diesen Endtermin zu verlängern, nicht jedoch über den 31. Dezember 2021 hinaus.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Vor dem Hintergrund der anhaltenden COVID-19-Krisensituation soll das Salzburger Pflegegesetz erneut angepasst werden.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg 13.237 fällt die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime), gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in die Kompetenz der Länder.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

### 3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Unionsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

### 4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Schätzungen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung gehen mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens keine finanziellen Mehraufwendungen für die Gebietskörperschaften einher.

### 5. Gender-Mainstreaming:

Dem Änderungsvorschlag werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

### 6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden von der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und vom österreichischen Behindertenrat Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet über die Homepage des Landes abrufbar. Ein inhaltlicher Einwand erfolgte nicht. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass ungeachtet der momentanen pandemiebedingten Umstände und Notwendigkeiten unbedingt sichergestellt werden muss, dass Menschen, welche in den betreffenden Einrichtungen untergebracht sind, jedenfalls eine den Menschenrechten und der Menschenwürde entsprechende und diese Standards vollumfänglich gewährleistende Betreuung und Versorgung zukommt. Von Seiten der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung wurde dazu ausgeführt, dass eine den Zielsetzungen des Pflegegesetzes (welche auch den Schutz der Menschenwürde umfasst) entsprechende Betreuung und Versorgung während der COVID-19-Pandemie sichergestellt ist und zusätzlich auch durch die weiterhin gegebenen Kontrollmöglichkeiten der Bewohnervertretung und OPCAT-Kommissionen (vgl § 10 Abs 2 Z 6 COVID-19-NotMV) und nicht zuletzt auch aufgrund der berufsrechtlichen Regelungen (GuKG) gewährleistet wird.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

### 7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

#### Zu Z 1:

Mit Abs 1 der Bestimmung wird klargestellt, dass auch allfällige in der COVID-19-Krisensituation für einen zeitlich beschränkten Zeitraum betriebene Ersatzbetreuungseinrichtungen zur Pflege und Betreuung von Personen, die durch den Ausfall von Pflegekräften aus der 24h-Betreuung, den Ausfall von Sozialen Diensten oder von pflegenden Angehörigen un- oder unterversorgt sind, keine Pflegeeinrichtungen darstellen und daher nicht dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch Einrichtungen zur Absonderung von an COVID-19 erkrankten Bewohnerinnen und Bewohnern von Senioren- und Seniorenpflegeheimen (zB Barackenspitäler im Sinn des § 7 Abs 3 EpidemieG) vom Anwendungsbereich des Salzburger Pflegegesetzes ausgenommen sind.

Abs 2: Fehlendes Pflegepersonal aufgrund von COVID-19 Erkrankungen oder behördlich angeordneter Quarantänemaßnahmen sowie mehrere an COVID-19 erkrankte und in Senioren- und Seniorenpflegeheimen abgesonderte Bewohner stellen für die Träger von Senioren- und Seniorenpflegeheimen eine große Herausforderung dar. Abs 2 legt vor diesem Hintergrund fest, dass in jenen Fällen, in welchen es durch den COVID-19-bedingten Ausfall von Pflegepersonal bzw der Versorgung von in Senioren- und Seniorenpflegeheimen abgesonderten Bewohnerinnen und Bewohnern zu einer überdurchschnittlichen Belastungssituation beim Pflegepersonal kommt, temporär ein Abweichen von den genannten Mindeststandards des Salzburger Pflegegesetzes zulässig ist.

Mit Abs 3 wird klargestellt, dass von der Abhaltung einer Bewohnerversammlung abgesehen werden kann, um vor dem Hintergrund der COVID-19 Situation vor Ort ein damit möglicherweise verbundenes COVID-

19 Infektionsrisiko zu vermeiden. Die in den §§ 29, 30 Salzburger Pflegegesetz normierten Informations- und Beratungsrechte sind nach Möglichkeit anderweitig zu wahren (zB schriftliche Information, etc).

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.